

11. Zur Auslegung des Art. 1 § 12 Abs. 3 des Reichsunfallfürsorgegesetzes vom 18. Juni 1901.

VI. Zivilsenat. Urtr. v. 6. Juli 1912 i. S. Reichspostfiskus (Kl.) w. S. (Bekl.), Rep. VI. 50/12.

- I. Landgericht Bromberg.
II. Oberlandesgericht Posen.

Der am 22. August 1868 geborene Postassistent M. ist wegen eines Ohrenleidens vom 1. Juli 1906 ab nach Maßgabe des Beamtenunfallf. Ges. vom 18. Juni 1901 mit einem Ruhegehalt von 1419 M. jährlich in den Ruhestand versetzt worden. Der Beklagte hatte jenes Leiden durch vorschriftswidriges Drehen des Fernsprechapparats schuldhaft verursacht. Auf Grund von § 12 Abs. 3 des erwähnten Reichsgesetzes forderte der Kläger die Erstattung der von ihm an M. gezahlten und bis zur Vollendung des 65. Lebensjahrs des M. zu zahlenden Pensionsbeträge sowie die Feststellung, daß der Beklagte verpflichtet sei, ihm alle die sonstigen auf Grund von § 1 des Gesetzes für M. etwa noch zu machenden Aufwendungen zu ersetzen. Der Beklagte machte dagegen u. a. geltend: der Kläger müsse sich auf die kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Schadenersatzforderung des M. den Erwerb anrechnen lassen, welchen M. nach seiner Pensionierung gehabt habe. Das Berufungsgericht gab diesem Einwande statt und billigte dem Kläger — außer dem Feststellungsanspruche — nur den Unterschied zu zwischen dem Betrage, den M. als Gehalt samt Wohnungsgeldzuschuß in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 31. Dezember 1911 erhalten haben würde, wenn er im Amte geblieben wäre, und dem Betrage, den er während dieser Zeit sich durch private Tätigkeit verdiente; im übrigen wies das Gericht die Klage ab. Die Revision des Klägers ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht führt folgendes aus: Eingeklagt sei nicht der ursprünglich dem Kläger selbst etwa entstandene Schaden, sondern der kraft Gesetzes auf ihn übergegangene Schadenersatzanspruch des M. gegen den Beklagten. An die Grenzen des letzteren Anspruchs sei daher der Klaganspruch gebunden. Der Satz, daß

niemand mehr Rechte auf einen anderen übertragen könne, als ihm selbst zuständen, gelte auch für die gesetzlichen Forderungsübergänge. Der Schadenersatzanspruch des M. sei aber von vornherein mit der Beschränkung entstanden, daß er — neben den besonderen Aufwendungen für Heilzwecke — nur den Ersatz der tatsächlichen Einbuße an gegenwärtigem und künftigem Erwerb umfasse. Er könne daher auch nur in diesem Umfang auf den Kläger übergegangen sein. Eine Ausnahme erleide jener Satz allerdings insofern, als der dem Beamten entstandene Schaden bei Bemessung der Ersatzforderung des Reichsfiskus insoweit nicht als fortfallend behandelt werden dürfe, wie er durch die vom Fiskus selbst zu zahlende Pension ausgeglichen werde. Der Erwerb, den der Beamte nach der ihm widerfahrenen Schädigung noch durch eigene Tätigkeit erziele, verringere aber seinen Schaden unbedingt und könne nicht ebenfalls ausnahmsweise unberücksichtigt bleiben. Denn die aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes hergeleiteten Gründe für die Nichtberücksichtigung der Pension träfen auf dieses Einkommen nicht zu. Andere entscheidend dafür sprechende Gründe seien aber nicht aufzufinden. Hiernach müsse sich der Kläger in der Tat bei Berechnung der Höhe des auf ihn übergangenen Schadenersatzanspruchs die späteren privaten Einkünfte des M. anrechnen lassen. . . .

Die Revision bezeichnet diese Ausführungen als rechtsirrig. Der Zweck des § 12 BeamUnfZürsGes. gehe dahin, dem Reiche für den durch einen Dritten ihm innerhalb des Wirkungsbereichs dieses Gesetzes zugefügten Schaden vollen Ersatz zu verschaffen. Daher habe der Reichsfiskus Anspruch auf vollen Schadenersatz; eine Kürzung müsse mithin, solange der Schaden für ihn bestehe, ausgeschlossen sein. Dazu komme, daß die auf den Fiskus übergegangene Forderung vom Augenblicke des Überganges ab kraft Gesetzes eine selbständig bestehende Forderung sei, die in ihrer Höhe nur beeinflusst werden könne durch die Höhe des wirklich bestehenden Schadens des Fiskus, aber unabhängig bleiben müsse von den privaten Einnahmemöglichkeiten des M. Da der angezogene § 12 ein dem Fiskus gewährtes Sonderrecht darstelle, könnten die Bestimmungen der §§ 399 bis 404 und 412 BGB. auf dieses Recht keinen Einfluß haben.

Diese Ausführungen der Revision verkennen die rechtliche Natur des Klagenanspruchs. Die unerlaubte Handlung des Beklagten, die

das Ohrenleiden des M. und damit dessen Pensionierung verursacht hat — und diese unerlaubte Handlung allein liegt dem Klagenspruche zugrunde —, gibt dem Kläger überhaupt keinen Anspruch auf Erstattung der von ihm dem M. auf Grund des Unfallfürsorgegesetzes gezahlten Beträge, insbesondere der Pension; er kann, soweit ihm durch jene Handlung des Beklagten ein Schaden entstanden ist, solchen nach allgemeinen Rechtsätzen vom Beklagten nicht ersetzt verlangen. Der § 823 BGB. gibt ihm als dem nur mittelbar Geschädigten keinen solchen Anspruch. Es steht ihm nur nach § 12 Abs. 3 BeamUnfFÜRfGes. ein Anspruch gegen den Beklagten zu, und zwar auch dann, wenn er, was ja nicht ausgeschlossen ist, durch die Pensionierung des M. keinen Schaden erlitten haben sollte. Dieser Anspruch ist der dem M. nach § 823 BGB. gegen den Beklagten entstandene Anspruch, der alsbald mit seiner Entstehung in einem gewissen Umfang im Wege einer gesetzlichen Abtretung auf den Kläger übergegangen ist. Die Pension und sonstige vom Kläger dem M. geleistete und noch zu leistende, im Abs. 1 des § 12 näher bezeichnete Zahlungen kommen bei diesem Ansprüche nur als ihn der Höhe nach begrenzend in Betracht; nur zu dem Betrage dieser Zuwendungen ist die Schadenersatzforderung des M. gegen den Beklagten auf den Kläger übergegangen. Dies ergibt der völlig klare Wortlaut des Abs. 3 des § 12, und es ist irrig, wenn die Revision „den wirklich bestehenden Schaden des Fiskus“ als den Gegenstand des dem Kläger nach dieser Gesetzesbestimmung zustehenden Anspruchs bezeichnet. Unzutreffend ist auch die Ansicht der Revision, daß die Bestimmungen in den §§ 399 bis 404, 412 BGB. auf diesen Anspruch nicht anzuwenden wären; doch kommen diese Bestimmungen bei der Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits überhaupt nicht in Betracht. Die hier zu entscheidende Frage ist lediglich die: was hat M. nach § 823 BGB. von dem Beklagten zu fordern?

M. hat vom Beklagten zu fordern Schadenersatz in Form einer Rente wegen Aufhebung oder Minderung seiner Erwerbsfähigkeit. In dieser Beziehung sind zu vergleichen seine Erwerbsverhältnisse zur Zeit des Unfalls in Verbindung mit den Erwerbsverhältnissen, wie sie sich ohne den Unfall in der Zukunft voraussichtlich gestalten haben würden, und seine tatsächlichen Erwerbsverhältnisse nach dem

Unfälle. Er muß sich also jedenfalls auf seine Schadenersatzforderung in Anrechnung bringen lassen, was er infolge Ausnutzung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit tatsächlich erworben hat, oder richtiger: unter Berücksichtigung dieses Erwerbs ist ihm überhaupt nur ein entsprechend geringerer Schaden entstanden. Denn in Fällen, wo der Schadenersatz in Form von Rentenzahlungen zu leisten ist, kommt es für die Höhe des zu ersetzenden Schadens auf jeden einzelnen Zeitabschnitt an. Mit Recht hat W. auch bei Geltendmachung seiner Schadenersatzforderung gegen den Beklagten die ihm vom Kläger gezahlte Pension gekürzt; denn soweit er solche erhält, hat er keinen Schaden. Indessen kann letzteres, wie das Berufungsgericht mit Recht unter Bezugnahme auf die in den Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 63 S. 382ffg. und Bd. 73 S. 213ffg. abgedruckten Urteile ausgeführt hat, bei Bemessung der Ersatzforderung des Fiskus nicht gelten; hierbei muß der dem Beamten entstandene Schaden auch insoweit als fortbestehend behandelt werden, als er durch die vom Fiskus selbst zu zahlende Pension ausgeglichen wird.

Die Meinung der Revision, bei der Beratung der Unfallversicherungsgesetze (in der neuen Fassung vom Jahre 1900), denen das Beamten-Unfallfürsorgegesetz nachgebildet ist, sei ausdrücklich anerkannt worden, der Zweck des § 140 GewÜBef. gehe dahin, der Berufsgenossenschaft vollen Ersatz ihrer Leistungen zu verschaffen, ist nicht begründet, und ebensowenig bieten die oben angezogenen beiden Urteile des Reichsgerichts eine Stütze für die von der Revision vertretene Auslegung des § 12 Abs. 3. Wenn darin gesagt wird, daß der Fiskus Gläubiger zum vollen Betrag aller Leistungen wird, die er dem verletzten Beamten auf Grund des Beamten-Unfallfürsorgegesetzes und des Reichsbeamtengesetzes zu entrichten hat, so ergibt der Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen unzweideutig, daß damit nur ausgedrückt werden sollte, es könne dem auf Grund von § 12 erhobenen Ansprüche des Fiskus nicht der Einwand entgegengesetzt werden, der verletzte Beamte habe insoweit keinen Schaden erlitten, als er Zahlungen der im § 12 Abs. 1 bezeichneten Art vom Fiskus erhalten habe. Nur dies bildete den Streitpunkt in den durch jene Urteile entschiedenen Prozessen; die Frage dagegen, um die es sich im gegenwärtigen Rechtsstreite handelt, ob der Fiskus bei Bemessung seiner Ersatzforderung auch den Erwerb zu berücksichtigen hat, den

der pensionierte Beamte durch private Ausnutzung der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit erzielt, wird in den Urteilen überhaupt nicht berührt.

Unzutreffend ist endlich die Ansicht der Revision, daß, nachdem einmal die Schadensersatzforderung des M. unmittelbar nach ihrer Entstehung bis zu dem im § 12 Abs. 3 bezeichneten Betrag auf den Kläger übergegangen sei, spätere Umstände sie nicht berühren könnten. Dem steht schon, wie bereits hervorgehoben wurde, entgegen, daß es in Fällen, wo der Schadensersatz in Form von Rentenzahlungen zu leisten ist, für die Höhe des zu ersetzenden Schadens auf jeden einzelnen Zeitabschnitt ankommt, daß daher, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, der Schadensersatzanspruch des M. von vornherein mit der Beschränkung entstanden ist, daß er — neben den Aufwendungen für Heilzwecke — nur den Ersatz der tatsächlichen Einbuße am gegenwärtigen und zukünftigen Erwerb umfaßt, und daß er daher auch nur in diesem Umfang auf den Kläger übergegangen sein kann.

Hiernach erweist sich die vom Berufungsgericht aufgestellte Berechnung der Ersatzforderung des Klägers in ihren Grundzügen als durchaus zutreffend.“ . . .